

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Inkrafttreten: 03.04.1985
Fundstelle: Brem.GBl. 1985, 75
Gliederungsnummer: 791-a-11

Aufgrund der [§§ 18, 20](#) und [40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes](#) vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 - 790-a-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der [Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen \(LandschaftsschutzVO\)](#) vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 - 791-a-7) wird im Bereich des Hollerlandes im Ortsteil Horn-Lehe für den in der 4. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil aufgehoben. Die Änderungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die 4. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte ist bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und kann dort von jedermann kostenfrei eingesehen werden. Ausfertigungen der Änderungskarte sind bei den Ortsämtern, deren Zuständigkeitsbereich durch diese Verordnung berührt wird, hinterlegt und stehen dort kostenlos zu jedermanns Einsicht zur Verfügung.

(3) Eine beglaubigte Ausfertigung der 4. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. März 1985

Der Senator für Umweltschutz
oberste Naturschutzbehörde